#### logo mit großer schrift 55 calibri.jpg

Grund- und Oberschule Lindern

 Schulstraße 6 Postfach 1118

 49699 Lindern 49697 Lindern

 Tel.: 05957/9611-0 Fax: 05957/961129

 schule.lindern@ewetel.net www.schulelindern.de

**Maßnahmen bei Absentismus und Beschwerden**

### Absentismus

**1. Fehlen aus gesundheitlichen Gründen**

- Das Fehlen einer Schülers muss von den Eltern oder Erziehungsberechtigten

 entschuldigt werden.

- Bei voraussichtlich längerem Fehlen muss die Schule am dritten Tag informiert werden.

- Ist ein Schüler längerfristig erkrankt, muss ein Attest vorgelegt werden.

- Für einen geplanten Arztbesuch können Schüler auf Antrag der Eltern vom Klassenlehrer (stundenweise) bzw. vom Schulleiter (ganztägig) befreit werden.

- Grundsätzlich sollten Arztbesuche am Nachmittag erfolgen.

**2. Fehlen aus privaten Gründen**

- Auf Antrag der Eltern können Schüler vom Klassenlehrer (stundenweise) bzw. vom Schulleiter (ganztägig) freigestellt werden.

**3. Unentschuldigtes Fehlen**

**a) ganztägig**

An der GOBS Lindern ist der Anteil der Schulschwänzer als relativ gering einzuschätzen. Die Gründe dafür liegen vermutlich in der Überschaubarkeit des Schulsystems.

Falls es dennoch zu unentschuldigtem Fehlen kommen sollte, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. telefonische Nachfrage

2. Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler

3. schriftliche Mitteilungen

4. Elterngespräche und Hausbesuche

5. Klassenkonferenz

6. Kontaktaufnahme zu unterstützenden Einrichtungen (z. B. Jugendamt und Polizei )

7. Weitere Maßnahmen erfolgen durch die oben angeführten Institutionen.

**b) Verspätungen und stundenweises Fehlen**

1. Schüler, die zu spät kommen, haben sich zu entschuldigen.

2.Bei gehäuften Verspätungen werden die Eltern benachrichtigt. Die versäumte Unterrichtszeit muss nachgeholt werden.

3.Werden einzelne Stunden versäumt, werden die Schüler für gemeinnützige Arbeiten in der Schule herangezogen.

### 4. Beschwerderegelung

Unter einer Beschwerde versteht man die Beanstandung eines bestimmten Verhaltens. Durch die Beschwerde soll dieses abgeändert werden oder es sollen Maßnahmen getroffen werden, dieses in Zukunft zu verhindern. Wenn ein Verständigungsversuch unternommen worden ist, der zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hat, kann eine Beschwerde eingereicht werden.

Im schulischen Alltag ist man darum bemüht, anfallende Beschwerden von Schüler-, Eltern- und Lehrerseite ernst zu nehmen und so weit wie möglich innerschulisch zu klären. Durch Aussprachen der Beteiligten soll eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Zum Beschwerdemanagement der Schule gehört auch die Dokumentation der Beschwerden, ihrer Bearbeitung und der Ergebnisse, Entscheidungen und Vereinbarungen. Eine solche Dokumentation dient zugleich einer Stärkung von Sicherheit, Klarheit und Kompetenz im Umgang mit Beschwerden.

Im Folgenden werden die verschiedenen Personengruppen und die möglichen Beschwerdewege dargestellt.

**1. Beschwerden von Schülern**

Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht sich zu beschweren. Die GOBS Lindern stellt sicher, dass jeder die Chance bekommt, seine Beschwerden vorzutragen. Bei begründeten Beschwerden wird für Abhilfe gesorgt.

 **a) Beschwerden von Schülern**

In erster Linie ist der Klassenlehrer Ansprechpartner für die Schülerbeschwerde. Darüber hinaus kann der Vertrauenslehrer hinzugezogen werden. Gemeinsam werden ggf. schwerwiegendere Probleme beseitigt.

 **b) Beschwerden von Schülern über Lehrer**

Der übliche Weg führt über die Klassenlehrer, der seinerseits das Gespräch mit dem betroffenen Fachlehrer sucht. Alternativ können die Schüler sich an den Vertrauenslehrer wenden. In letzter Instanz werden die Beschwerden von Schülerseite direkt der Schulleitung vorgetragen.

**2. Beschwerden von Eltern**

Ebenfalls haben Erziehungsberechtigte das Recht im Interesse des Schülers Beschwerde vorzubringen. Üblich ist es, dass Eltern sich mit ihren Beschwerden an den Klassenlehrer, bzw. die Schulleitung wenden.

 **a) Beschwerden von Eltern über Schüler**

Zusätzliche Möglichkeiten bestehen darin, dass die Sozialpädagogin oder der Vertrauenslehrer zu Rate gezogen werden kann. Weiterhin kann der Klassenlehrer entscheiden, ob eine Klassenkonferenz einberufen wird.

 **b) Beschwerden von Eltern über Lehrer**

Sofern Probleme mit dem Klassenlehrer bestehen, wenden sich die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben. Diese ist der Schulleitung schriftlich vorzulegen. Falls diese nicht für Abhilfe sorgen kann, wird die Aufsichtsbeschwerde mit dessen Stellungnahme der zuständigen Landesschulbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

 **c) Beschwerden von Eltern über die Schulleitung**

Bei Beschwerden über die Schulleitung, die im direkten Gespräch nicht geklärt werden können, wenden sich die Eltern an die Landesschulbehörde.

**3. Beschwerden von Lehrern**

Jeder Lehrer hat das Recht, berechtigte Beschwerden jeglicher Art zu äußern. Nur so ist ein reibungsloser Schullalltag gesichert.

 **a) Beschwerden von Lehrern über Schüler**

Zunächst wenden sich die Lehrer mit ihren Beschwerden an die betroffenen Schüler. Falls es zu keiner Lösung kommt, werden zudem die Eltern zu Rate gezogen sowie Gespräche mit dem Klassenlehrer geführt. Bei schwerwiegenden Problemen wird eine Klassenkonferenz einberufen und ggfs. werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

 **b) Beschwerden von Lehrern über Lehrer**

Bei Beschwerden über andere Lehrer sollten sich die Beschwerdeführenden direkt an den Betroffenen wenden. Falls dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist, führt der Weg zum Personalrat, bzw. zur Schulleitung.

 **c) Beschwerden von Lehrern über Eltern**

Lehrer wenden sich mit ihrer Beschwerde direkt an die Eltern. Zudem sollte die Schulleitung in Kenntnis gesetzt werden. Bei gravierenden Beschwerden wird das Jugendamt eingeschaltet.

 **d) Beschwerden von Lehrern über die Schulleitung**

Der Lehrer wendet sich mit seiner Beschwerde direkt an die Schulleitung bzw. an den Personalrat. Die Beschwerde kann jedoch auch über den Dienstweg an die Schulaufsichtsbehörde geschickt werden.